Die Auflösung einer Genossenschaft.

Nach dem Reichsgesetze betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889.

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde beider Rechte

der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg

ACAD.
JGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Waldemar Rietdorf

aus Nikolassee, Kreis Teltow.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1913.

Referent: Professor Dr. Rehm.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Die materiellen Gründe und die Bekanntgabe der Auflösung.

§ 1. Auflösung infolge freiwilliger Entschließung 3
§ 2. Auflösung infolge Zeitablaufs 6
§ 3. Auflösung von Amtswegen
a) Durch Gerichtsbeschluß, wenn die Mitgliederzahl weniger als sieben beträgt 9
b) Durch Urteil bei gesetzwidrigem Gebaren 13
§ 4. Eintragung und Bekanntmachung der Auflösung 22

Zweiter Abschnitt.

Die Liquidation.

§ 1. Rechtliche Natur der Liquidation 25
§ 2. Ernennung und Abberufung der Liquidatoren 36
§ 3. Anmeldung und Eintragung der Liquidatoren 40
§ 4. Aufgabe der Liquidatoren 43

Literaturverzeichnis.

AV. = Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters vom 1. Juli 1899.

Begr. II = Begründung des zweiten Entwurfes.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. 1886—1896.

Bonschab, Genossenschaftsgesetz. 1910.

Cohn, Das Handels- und Genossenschaftsregister. 1910.

Deumer, Recht der eingetragenen Genossenschaften. 1912.

Gierke, Deutsches Privatrecht.

Gierke, Genossenschaftstheorie. 1887.

Jessenberger, Die eingetragenen Genossenschaften. 1897.

Joel, Das Genossenschaftsgesetz. 1890.

JW. = Juristische Wochenschrift. Herausgegeben von Neumann.

Kraus, Raiffeisensche Darlehnskassenvereine.

Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften. 1898—1904.

Lehmann, Handelsrecht. 1912.

Maurer-Birkenbihl, Genossenschaftsgesetz. 1898.

Merzbacher, Genossenschaftsgesetz. 1812.

Meurer, Die juristischen Personen.

Parisius, Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche. 1876.

Parisius-Crüger, Genossenschaftsgesetz. 1911.

Proebst, Genossenschaftsgesetz. 1889.

RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Richter, Genossenschaftsgesetz.

v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. 1876.

Stroß, Das österreichische Genossenschaftsgesetz.

Wimpfheimer, Die Gesellschaften des Handelsrechts im Stadium der Liquidation. 1908.

Rosenthal, Die Kredit-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1871.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552721_0165

Einleitung.

Zur Einführung in die vorliegende Arbeit möge folgendes dienen:

Die Beendigung einer Genossenschaft kann aus verschiedenen Gründen herbeigeführt werden. Einmal kann sie auf freier Willensentschließung der Genossen beruhen. Vom freien Willen der Konstituenten hängt die Begründung der Genossenschaft ab. Während des Bestehens der Genossenschaft ist die Gesamtheit der Genossen deren Geschäftsherr. Durch Generalversammlungsbeschluß kann die Genossenschaft über das eigene Sein oder Nichtsein entscheiden. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen es angebracht erscheint, eine bestehende Genossenschaft von Amts wegen zur Auflösung zu bringen. Dann greift der Staat und seine Organe, Gerichte und Verwaltungsbehörden, kraft seines Hoheitsrechtes in die fremde Rechtssphäre ein.

Dies geschieht nicht nur bei gesetzwidrigem Verhalten der Genossenschaft, sondern ist auch dann der Fall, wenn die Genossenschaft sich nicht mehr auf der gesetzlich geforderten Mindestzahl ihrer Mitglieder hält. Das alte

Genossenschaftsgesetz von 1868 kannte kein gesetzliches Mindesterfordernis für die Mitgliederanzahl einer Genossenschaft. Das hat sich nach geltendem Rechte geändert. Und deshalb enthält auch das Gesetz von 1889 einen entsprechenden Auflösungsgrund. Endlich wird auch durch Konkurseröffnung eine Genossenschaft aufgelöst. Dieser Beendigungsgrund äußert aber so eigenartige und durch vermögensrechtliche Heranziehung der Mitglieder so einschneidende Wirkungen, daß er nicht in den sechsten Abschnitt des Genossenschaftsgesetzes, der von der Auflösung und Nichtigkeit der Genossenschaft handelt, miteinbezogen ist, sondern in einem besonderen Abschnitte Platz gefunden hat. Er scheidet daher auch für die vorliegende Arbeit aus.

Durch die Auflösung wird die Genossenschaft in das Stadium der Liquidation übergeleitet. In diesem behält sie ihre Rechtspersönlichkeit bei. Wie die herrschende Meinung (Lehmann, Parisius-Crüger, Reichsgericht) lehrt, wird während des Liquidationsstadiums nur die produktive Seite der Genossenschaft vernichtet. Die neuerlichen Angriffe Wimpfheimers gegen diese Lehre erscheinen, so bestechend sie auch sein mögen, nicht gerechtfertigt.

Erster Abschnitt.

Die materiellen Gründe und die Bekanntgabe der Auflösung.

§ 1.

Auflösung infolge freier Entschließung der Genossenschaft.

Durch Beschluß kann sich eine Genossenschaft jederzeit auflösen (§ 78 GenG.). Allein zuständig für den Auflösungsbeschluß ist die Generalversammlung. Nur sie hat die Möglichkeit und das Recht, die Auflösung herbeizuführen. Eine Delegation dieses Rechtes auf ein anderes Organ der Genossenschaft kann selbst durch statutarische Bestimmung nicht erfolgen. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses der Generalversammlung bedarf es im Zweifel, das heißt wenn das Statut nichts anderes bestimmt, einer Mehrheit von mindestens drei Vierteilen der erschienenen Genossen.

Das frühere Genossenschaftsgesetz von 1868 ließ die Frage nach der zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses erforderlichen Stimmenanzahl offen. v. Sicherer ver-

langte mit Bezug auf das Gesetz von 1868 Stimmeinhelligkeit.[1]) Von seinem Standpunkte aus mit Recht. Denn er hält zwar die Genossenschaft selbst für eine juristische Person, sieht aber gleichwohl den sie ins Leben rufenden Vertrag nicht als konstituierenden Akt, sondern als einen Sozietätsvertrag an. Nach dieser Ansicht müßte allerdings, da die Aufhebung eines jeden Vertrags an die Mitwirkung aller an dem Vertrage beteiligten Personen gebunden ist, für den Auflösungsbeschluß der Genossenschaft Stimmeinhelligkeit gefordert werden.

Das geltende Recht hat sich mit der herrschenden Ansicht jedenfalls gegen v. Sicherer entschieden. Der klare Wortlaut des Gesetzes läßt keinen Zweifel darüber bestehen, daß zur Herbeiführung des Beschlusses auf Auflösung bereits die Dreiviertelmajorität genügt. Der Genossenschaft steht es jedoch frei, auf statutarischem Wege hinsichtlich des Mindesterfordernisses der Dreiviertelmehrheit noch Erschwernisse einzuführen. Beispielsweise ließen sich hier anführen die Teilnahme einer bestimmten Anzahl oder eines bestimmten Prozentsatzes der Gesamtzahl der Genossen an der Generalversammlung und die wiederholte Ausschreibung der Versammlung unter Bekanntgabe des Antrages auf Auflösung. Je nach dem Zwecke und den Verhältnissen der Genossenschaft können aber noch andere erschwerende Erfordernisse aufgestellt werden. Nur darf im Statut nicht über die gesetzlich

[1]) S. 274.

geforderte Dreiviertelmajorität hinausgegangen werden, ebensowenig wie das Statut eine geringere Mehrheit als die vom Gesetz geforderte verlangen darf.[1])

Ist im Statut Beschlußfassung in zwei Generalversammlungen vorgesehen, so gilt die Beschlußfassung über die Auflösung als erfolgt erst mit dem Beschlusse in der zweiten Generalversammlung.[2])

Wenn durch das Statut die Zeitdauer einer Genossenschaft beschränkt, die Genossenschaft also nur auf eine ganz bestimmte Zeit gegründet ist, dann kann sie sich auch nicht „zu jeder Zeit" durch Beschluß auflösen. Eine solche Genossenschaft ermangelt der jederzeitigen Auflösungsfähigkeit. Diese kann sie aber erlangen, und zwar im Wege der Statutenänderung, indem durch Beschluß die Zeitbeschränkung aus dem Statut beseitigt wird. Der Statutenänderungsbeschluß und der auf Auflösung abzielende Beschluß können aber nicht in ein und derselben Generalversammlung gefaßt werden. Vielmehr hat zunächst die Entfernung der Zeitbeschränkung aus dem Statut in einer ersten Generalversammlung durch Statutenänderungsbeschluß zu erfolgen. Dieser muß in der für Statutenänderungen maßgebenden Form gefaßt werden. In Ermangelung anderweitiger Bestimmungen ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Genossen zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich und ausreichend

---

[1]) Proebst S. 257; Richter S. 301.

[2]) RG. v. 27. 10. 1908, JW. 1909 S. 40.

(§ 16 GenG.). Dieser Statutenänderungsbeschluß muß, um Wirksamkeit zu erlangen, erst in das Genossenschaftsregister eingetragen werden und veröffentlicht sein (§§ 16 und 12 GenG.). In einer weiteren Generalversammlung kann sich dann die durch keine Zeitbestimmung mehr beschränkte Genossenschaft durch Beschluß auflösen.[1])

§ 2.

Auflösung durch Ablauf der in dem Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit.

In der Regel wird eine Genossenschaft auf unbestimmte Zeit gegründet. Es kann jedoch im Statut das Bestehen der Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Diese Beschränkung der Zeitdauer einer Genossenschaft kann in zweifacher Weise geschehen. Entweder wird ein bestimmter Tag als Endtermin der Genossenschaft festgelegt, oder es wird ein bestimmter Zeitraum für die Dauer angegeben. In diesem Falle muß der Zeitraum von dem Tage ab gerechnet werden, an dem die Eintragung in das Genossenschaftsregister stattgefunden hat. Denn erst im Augenblicke der Eintragung wird die Genossenschaft existent (vgl. § 13 GenG.).

[1]) Ebenso Deumer S. 300; Maurer-Birkenbihl S. 313; Parisius-Crüger S. 408; and. M. Bonschab S. 169; Cohn S. 668; Jessenberger S. 83, die annehmen, daß auch die für eine bestimmte Zeit gegründete Genossenschaft sich jederzeit auflösen kann, da § 78 GenG. angeblich für die freiwillige Auflösung freien Spielraum läßt.

Durch Angabe eines Zweckes und dessen Erreichung kann die Zeitdauer einer Genossenschaft nicht bestimmt werden. Maurer-Birkenbihl[1]) führt mit Recht aus, daß die Auflösung ein zu wichtiger Akt ist, als daß sie an den vagen Begriff der Erreichung des Zweckes gebunden sein könnte. Bestimmt dennoch eine Genossenschaft die Zeitdauer durch Angabe eines Zweckes, so muß sie als eine auf unbestimmte Zeit geschlossene gelten. Erkennt eine solche Genossenschaft durch Beschluß in der Generalversammlung die Erreichung des Zweckes ausdrücklich an, dann wird man annehmen dürfen, daß mit diesem Beschlusse gleichzeitig die Auflösung der Genossenschaft beschlossen ist.[2])

Ist die Zeitdauer der Genossenschaft durch Statut beschränkt, so tritt ihre Auflösung durch Ablauf der bestimmten Zeit von selbst ein (§ 79 GenG.). Eines besonderen Auflösungsbeschlusses bedarf es demnach in diesem Falle nicht.

Im vorhergehenden Paragraphen ist schon ausgeführt worden, daß eine für bestimmte Zeit gegründete Genossenschaft in der Lage ist, durch eine entsprechende Statutenänderung die Auflösung vor der festgesetzten Zeit beschließen zu können. Die für eine bestimmte Zeit geschlossene Genossenschaft hat aber umgekehrt auch die Möglichkeit, über den einmal vorgeschriebenen Endtermin

---

[1]) S. 313.

[2]) vgl. Maurer-Birkenbihl S. 314.

hinaus die Genossenschaft fortzusetzen. Eine stillschweigende Fortsetzung ist jedoch nicht möglich, da ja mit Ablauf der Zeitdauer die Auflösung ipso jure eintritt. Die Fortsetzung kann nur erfolgen auf Grund einer rechtzeitigen Statutenänderung, indem entweder die Zeitdauer verlängert wird oder die statutarische Zeitbeschränkung überhaupt beseitigt wird.[1]) Ein dahingehender Beschluß muß wie jeder Statutenänderungsbeschluß in der Generalversammlung gefaßt werden und bedarf zu seiner Gültigkeit der Dreiviertelstimmenmehrheit (§ 16 GenG.). Der Statutenänderungsbeschluß muß so rechtzeitig erfolgen, daß es noch möglich ist, ihn vor Eintritt des die Auflösung bewirkenden Zeitpunktes in das Genossenschaftsregister eintragen zu lassen. Denn nach § 16 Abs. 4 GenG. erlangt die Statutenänderung erst durch die Eintragung rechtliche Wirkung. Andernfalls ist die Fortsetzung der Genossenschaft nicht mehr möglich. Eine verspätete Eintragung hat keine rückwirkende Kraft. Die durch Zeitablauf bereits aufgelöste Genossenschaft kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.[2]) Es bliebe in diesem Falle nur übrig, wenn die Genossen das Unternehmen fortsetzen wollen, von neuem eine Genossenschaft zu begründen.

---

[1]) Deumer S. 300; Joel S. 598; Maurer-Birkenbihl S. 314; Parisius-Crüger S. 409; Proebst S. 258; Richter S. 303.

[2]) Maurer-Birkenbihl S. 314; Richter S. 304.

§ 3.

Auflösung von Amts wegen.

a) Durch Gerichtsbeschluß, wenn die Mitgliederzahl weniger als sieben beträgt.

Das alte Genossenschaftsgesetz von 1868 hatte kein Mindesterfordernis für die Anzahl der Mitglieder aufgestellt, die für die Errichtung einer Genossenschaft erforderlich sind. Da schon eine einzige Person den Vorstand bilden konnte und auch ein Aufsichtsrat nicht für nötig erachtet wurde, verfuhr man nach dem römischen Grundsatze „tres faciunt collegium“ und nahm an, schon drei Personen genügten für den Bestand einer Genossenschaft. Auch der Fall, daß die Mitgliederzahl so weit herabsinkt, daß die Organe der Genossenschaft nicht mehr ordnungsgemäß besetzt werden können, war im alten Gesetz nicht vorgesehen. Nach Parisius[1]) sollte eine Genossenschaft in ihrer Existenz dann bedroht sein, wenn ihre Mitgliederzahl unter drei herabsank, denn dann könnte die Bestellung des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluß nicht mehr widerrufen werden. Stroß[2]) dagegen nahm an, daß auch bei Vorhandensein von nur noch zwei Mitgliedern die Genossenschaft rechtlich fortbestehe.

---

[1]) S. 133.

[2]) S. 238.

Das geltende Recht enthält ein Mindesterfordernis für die Mitgliederanzahl einer Genossenschaft. Das Genossenschaftsgesetz von 1889 schreibt im § 4 ausdrücklich vor, daß die Zahl der Genossen mindestens sieben betragen muß. Die notwendige Folge dieser Bestimmung ist die Auflösung einer Genossenschaft, deren Mitgliederzahl unter die gesetzlich geforderte Mindestzahl herabsinkt. Diese Schlußfolgerung zieht der § 80 GenG.

Beträgt die Zahl der Genossen weniger als sieben, so löst sich aber die Genossenschaft nicht allein schon durch diese Tatsache selbsttätig auf. Vielmehr wird die Auflösung in solchem Falle erst durch den Beschluß des Registergerichtes bewirkt. Nach der Begründung des 2. Entwurfes soll die Auflösung nicht durch die bloße Tatsache der Verminderung der Mitgliederzahl von selbst eintreten, „denn es kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob das siebente Mitglied als aus der Genossenschaft ausgeschieden zu betrachten ist oder nicht, und es empfiehlt sich überhaupt, die Auflösung tunlichst nur auf Grund eines auf dieselbe gerichteten, äußerlich leicht erkennbaren Aktes eintreten zu lassen. Sie ist deshalb durch Gerichtsbeschluß auszusprechen".[1])

Außer dem Herabsinken der Mitgliederzahl unter die gesetzlich geforderte Mindestzahl ist also zur Auflösung der Genossenschaft noch der Gerichtsbeschluß notwendig. Bis dahin besteht die Genossenschaft fort. Sie

[1]) S. 104.

ist nur in eine Art Schwebezustand geraten; ihr droht der nahe Untergang. Steigt aber die Mitgliederzahl, ehe der Beschluß ergangen ist, wieder auf sieben, so ist diese Gefahr sofort beseitigt. Die während der Schwebezeit von den Organen vorgenommenen Rechtshandlungen verpflichten die Genossenschaft, da diese ja erst mit dem Gerichtsbeschlusse aufhört zu existieren.

Auch wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben herabsinkt, so bietet der Gerichtsbeschluß nicht etwa die einzige Möglichkeit, die Genossenschaft aufzulösen. Der Genossenschaft bleibt es überlassen, im Wege des Beschlusses in der Generalversammlung die Auflösung herbeizuführen.[1]) Auf diese Weise kann sie den Weitläufigkeiten und Kosten des Gerichtsbeschlusses leicht aus dem Wege gehen.

Die Auflösung durch Gerichtsbeschluß erfolgt nicht unmittelbar nach dem Herabsinken der Zahl der Genossen unter die Ziffer sieben. Grundsätzlich erfolgt der Gerichtsbeschluß nur auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft. Wird jedoch binnen sechs Monaten der Antrag auf Auflösung nicht gestellt, so hat das Gericht von Amts wegen einzugreifen und nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung auszusprechen. Die Gründe hierfür legt die Begründung des 2. Entwurfes überzeugend dar: „Der Vorstand muß allerdings das Recht haben,

---

[1]) Maurer-Birkenbihl S. 315; Proebst S. 259; Parisius-Crüger S. 410.

die alsbaldige Auflösung durch Stellung des Antrages bei Gericht zu veranlassen, denn er ist für die ordnungsmäßige Besetzung der Genossenschaftsorgane wie namentlich des Aufsichtsrates verantwortlich, und wenn die geringe Mitgliederzahl diese Besetzung unmöglich macht, so muß er imstande sein, sich von dieser Verantwortlichkeit zu befreien. Wenn dagegen ein derartiger Grund zur schleunigen Auflösung nicht vorliegt, und der Vorstand dafür hält, daß der baldige Eintritt neuer Genossen zu erwarten steht, so erscheint es angemessen, hierfür eine entsprechende Frist zu gewähren. Die Auflösung ist deshalb von Amts wegen erst, wenn nach Ausweis der gerichtlichen Mitgliederliste der fragliche Zustand sechs Monate gedauert hat, und nur nach Anhörung des Vorstandes, also nachdem diesem zur mündlichen oder schriftlichen Erklärung Gelegenheit gegeben ist, auszusprechen" (S. 104).

Der auf Auflösung lautende Beschluß ist aber erst dann bindend, wenn er Rechtskraft erlangt hat. Die Zustellung des Beschlusses erfolgt nach §§ 208—213 ZPO. an den Vorstand. Gegen den Beschluß steht der Genossenschaft das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses an den Vorstand der Genossenschaft beginnt, einzulegen (vgl. § 577 ZPO.). Als Beschwerdegericht kommt das dem Registergericht vorgesetzte Landgericht in Betracht. Bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse für die weitere Beschwerde ist

als weiteres Beschwerdegericht das betreffende Oberlandesgericht zuständig (vgl. § 568 ZPO.).

Das Rechtsmittel der Beschwerde ist namentlich dann von Wert, wenn seit dem Erlasse des noch nicht rechtskräftigen Auflösungsbeschlusses die Mitgliederzahl wieder auf mindestens sieben gestiegen ist und die Mitglieder Interesse an dem Fortbestehen der Genossenschaft haben. Das in solchem Falle angegangene Beschwerdegericht hat den Auflösungsbeschluß des Registergerichtes aufzuheben.[1])

Die alten Genossenschaften, die bereits bei dem Inkrafttreten des neuen Genossenschaftsgesetzes, also am 1. 10. 1889, mit einer geringeren Mitgliederzahl als sieben bestanden und sich in dieser Höhe bisher gehalten haben, werden von dem Auflösungsgrunde des § 80 GenG. nicht berührt (§ 160 Übergangsbestimmungen z. GenG.). Erreichen jedoch solche Genossenschaften die Siebenzahl und sinkt dann ihre Mitgliederzahl wieder unter die gesetzliche Mindestzahl, so ist auch für sie der Auflösungsgrund des § 80 GenG. maßgebend.

b) Durch Urteil bei gesetzwidrigem Gebaren.

Nach § 81 GenG. wird die Auflösung einer Genossenschaft durch Urteil des Verwaltungsgerichts bezw. der Verwaltungsbehörde zugelassen, falls sich die Genossenschaft gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen

---

[1]) Parisius-Crüger S. 410; Richter S. 305.

schuldig macht, die das Gemeinwohl gefährden, oder falls sie andere als die nach § 1 GenG. gestatteten geschäftlichen Zwecke verfolgt. Dieser Paragraph hat seine geschichtliche Wurzel in §§ 6 u. 7 des preuß. Aktiengesetzes von 1843, wo eine analoge Bestimmung für Aktiengesellschaften getroffen war. Von diesem Gesetze aus gelangte die Vorschrift in Art. 12 § 5 preuß. EG. z. HGB. von 1861. Schließlich wurde sie in das Genossenschaftsgesetz von 1868 aufgenommen und ging endlich auch in das Gesetz von 1889 über.[1])

Auf zwei tatsächliche Voraussetzungen kann sich die Auflösung im Falle des § 81 GenG. stützen.

Das Genossenschaftsgesetz legt im § 1 genau den Rahmen fest, innerhalb dessen sich der Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft zu bewegen hat. Verlegt eine Genossenschaft das Feld ihrer Tätigkeit außerhalb dieses Rahmens, so muß eine gesetzliche Handhabe vorhanden sein, um ein Hinausgehen über die gezogenen Grenzen zu verhindern. Hierfür ist das Auflösungsrecht der Behörde vorgesehen. Wann im einzelnen Falle eine Genossenschaft andere als die im § 1 GenG. bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, ist Tatfrage. Die gesetzlich gestatteten geschäftlichen Zwecke sind rein wirtschaftlicher Natur. Die Genossenschaft darf nur die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder bezwecken. Das schließt jedoch nicht aus, daß daneben nicht auch

[1]) Maurer-Birkenbihl S. 317.

noch ideale Zwecke der Bildung, Unterhaltung oder Wohltätigkeit verfolgt werden können. Nur ist zu fordern, daß diese nicht den Hauptzweck ausmachen und in Verbindung mit dem Hauptzwecke stehen. So ist z. B. im § 34 der Musterstatuten der Raiffeisenschen Kassen bestimmt, daß die Generalversammlung über die Zinsen und den etwa ferner eingehenden Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken besonders im Vorteil der Vereinsmitglieder zu verfügen hat, in erster Linie durch Gründung von Fortbildungsschulen.[1]) Es wäre eine engherzige Auslegung des Gesetzes, wollte man in einem solchen Falle eine Genossenschaft auflösen, nur weil sie im Nebenzwecke noch ideale Ziele verfolgt.[2])

Maurer-Birkenbihl dagegen nehmen an, daß ideale Zwecke über den gesetzlich gestatteten Zweck hinausgehen und daß damit die Möglichkeit eines Einschreitens gegen die Genossenschaft rechtlich gegeben ist.[3])

Das Gesetz spricht nur davon, daß die Genossenschaft aufgelöst werden „kann". Die Auflösung muß also nicht stattfinden, vielmehr bleibt es dem Ermessen der Behörde überlassen, ob sie von ihrem Auflösungsrechte Gebrauch machen will oder nicht. Hierzu sagt die Begründung des 2. Entwurfes: „Das Gesetz bestimmt zwar die Voraussetzungen, unter welchen allein die Auflösung ausgesprochen werden kann, aber ... das Vorhandensein dieser

[1]) Kraus S. 28.

[2]) Parisius-Crüger S. 416; Proebst S. 261.

[3]) S. 318.

Voraussetzungen soll nicht die Auflösung unter allen Umständen nach sich ziehen; auch wenn dieselben an und für sich vorliegen, hat doch die Behörde nach Lage des Falles zu befinden".[1]) Die Begründung gibt keine Auskunft darüber, warum man sich auf diesen Standpunkt gestellt hat. Es ist aber anzunehmen, daß man von einem Offizialitätsprinzip im § 81 GenG. deshalb Abstand genommen hat, um unnötige Härten zu vermeiden. Denn müßte die Behörde in jedem ihr bekannt werdenden Falle einschreiten, so würden häufig gerade Genossenschaften, die im Nebenzwecke ideale Ziele verfolgen, sehr leicht Gefahr laufen, aufgelöst zu werden.

Die zweite Voraussetzung, unter der eine Genossenschaft nach Maßgabe des § 81 GenG. aufgelöst werden kann, ist dann gegeben, wenn sich die Genossenschaft gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird. Auch die Berechtigung dieser Bestimmung liegt auf der Hand. Wenn der Staat ein Gesellschaftsgebilde mit besonderen Rechten ausstattet, die es nach der sonstigen Rechtsordnung nicht haben würde, dann muß er die Möglichkeit haben, falls er sich oder das Gemeinwohl durch das Gesellschaftsgebilde bedroht sieht, diesem die Anerkennung als selbständiges Rechtssubjekt weiterhin zu versagen.[2])

Wenn das Gesetz von gesetzwidrigen Handlungen oder Unterlassungen spricht, so ist dieser Ausdruck wohl nur

[1]) Begr. II S. 104.

[2]) Maurer-Birkenbihl S. 317.

pleonastisch zu verstehen.[1]) Denn es läßt sich schwer vorstellen, wie durch „Unterlassungen" das Gemeinwohl gefährdet werden könnte. Der § 62 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dessen Vorbild der § 81 GenG. gewesen ist, hat daher auch die pleonastische Ausdrucksweise fallen lassen und spricht nur von „gesetzwidrigen Handlungen".

Bestritten ist die Frage, ob schon gesetzwidrige Handlungen der Organe der Genossenschaft die Auflösung begründen. Nach der einen Ansicht sollen die Handlungen des Vorstandes oder des Aufsichtsrats oder der Generalversammlung nicht in Betracht kommen, vielmehr müsse sich die Genossenschaft selbst gesetzwidrig verhalten.[2]) Die gesetzwidrigen Handlungen der Organe könnten hiernach nur im Wege des Strafprozesses oder durch Ordnungsstrafen verfolgt werden. Dem gegenüber betonen Maurer-Birkenbihl[3]) und Joel[4]) mit Recht, daß sich in dieser Hinsicht eine Unterscheidung zwischen der Genossenschaft und deren Organen praktisch schwer durchführen lassen wird. Denn die Organe, die innerhalb des ihnen gesetzlich oder statutarisch zugewiesenen Wirkungskreises eine Handlung vornehmen, sind gleichsam mit der Genossenschaft identisch. Da die zur Vertretung berufenen Organe die

---

[1]) Parisius-Crüger S. 416; Maurer-Birkenbihl S. 317.

[2]) Parisius-Crüger S. 413; Proebst S. 261; Richter S. 307.

[3]) S. 318.

[4]) S. 602.

Genossenschaft repräsentieren, ist jede von den Organen vorgenommene Handlung gleichsam eine Handlung der Genossenschaft selbst. Daher wäre eine gesetzwidrige Handlung der Organe auch als gesetzwidrige Handlung der Genossenschaft anzusehen.

Die gesetzwidrigen Handlungen der Genossenschaft müssen geeignet sein, das Gemeinwohl zu gefährden. „Gemeinwohl" ist ein sehr weiter und unbestimmter Begriff. Für diesen einen objektiven Maßstab aufzustellen, ist schlechterdings unmöglich. Sehr viel wird hier von dem subjektiven Ermessen des einzelnen abhängen, ob in einem bestimmten Falle das Gemeinwohl als bedroht anzusehen ist oder nicht. „Je nach persönlicher Neigung und Verständnis wird der eine das Gemeinwohl durch eine Handlung für gefährdet halten, durch welche der andere es zu fördern glaubt. Die Dehnbarkeit des Begriffes ist es, welche die gesetzliche Vorschrift als eine wenig glückliche erscheinen läßt."[1]) Immerhin ist aber eine Reihe von Handlungen denkbar, deren Gemeingefährlichkeit außer Zweifel steht. So gefährden z. B. gesetzwidrige Handlungen, die sich gegen den Bestand des Staates oder gegen die Gesellschaftsordnung richten, sicherlich das Gemeinwohl. Allerdings ist es ja gesetzlich unmöglich, wie Parisius-Crüger bemerkt, daß Genossenschaften mit derartigen Zwecken überhaupt eingetragen werden.[2]) Doch

[1]) Maurer-Birkenbihl S. 318.

[2]) S. 416.

ist zu bedenken, daß Genossenschaften mit solchen staatsgefährlichen Absichten ihren wahren Zweck bei der Eintragung verschleiern und einen anderen, erlaubten angeben würden.

Ferner werden auch Handlungen, die nach dem Strafgesetzbuche den Tatbestand der gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen erfüllen (§§ 306 ff. StGB.), als das Gemeinwohl gefährdend zu erachten sein.

Manche Berufsklassen fühlen sich leicht versucht, bereits in einer sie schädigenden Handlung eine das Gemeinwohl gefährdende zu erblicken, indem die Berufsklasse das Gemeinwohl sich von ihr abhängig vorstellt. So haben z. B. Kolonialwarenhändler in dem Vertrieb von Waren an Nichtmitglieder durch einen Konsumverein eine das Gemeinwohl gefährdende Handlung erblickt und hier den § 81 GenG. für anwendbar erklärt. In einem anderen Falle wurde behauptet, daß Verhandlungen in der Generalversammlung über die Schließung der Läger am 1. Mai als das Gemeinwohl gefährdend anzusehen sind.[1]) In allen solchen Fällen kann aber von einer Gefährdung des Gemeinwohls ernstlich nicht die Rede sein. Es handelt sich hierbei meistens nur um den Versuch einzelner Berufsklassen, eine unbequeme und schädigende Konkurrenz zu beseitigen.

Hervorzuheben ist noch, daß bereits bei der Gefährdung des Gemeinwohls die rechtliche Möglichkeit eines

---

[1]) Parisius-Crüger S. 416.

Einschreitens gegen die Genossenschaft vorliegt. Das Gemeinwohl braucht nicht erst geschädigt zu sein, es genügt, wenn es gefährdet ist. In das Belieben der Behörde ist es aber auch in diesem Falle gestellt, ob sie die Genossenschaft auflösen will oder nicht.

Was das Verfahren betrifft, so hatte nach dem bisherigen Genossenschaftsrechte die höhere Verwaltungsbehörde, falls sie einen Auflösungsgrund für vorliegend erachtete, die Genossenschaft vor das gewöhnliche Gerichtsforum zu zitieren, wo dann in den Formen des Zivilprozesses über den Fall verhandelt wurde.[1]) Nach heutigem Rechte richtet sich das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden, die über den Fortbestand der Genossenschaft zu entscheiden haben, nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, ist in erster Instanz die höhere Verwaltungsbehörde des Bundesstaates, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 20, 21 GewO. zuständig (§ 81 Abs. 2 GenG.). Warum man es nicht bei der bisherigen Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte belassen hat, darüber heißt es in der Begründung des 2. Entwurfs[2]): „Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß dies (das Betreiben der Auflösung im Wege des Zivilprozesses) in keiner Weise dem Charakter eines Verfahrens

[1]) RG. Bd. 14 S. 29.

[2]) S. 104.

entspricht, in dem es sich lediglich um die Wahrung öffentlicher Interessen handelt. Aber auch ein gerichtliches Strafverfahren erscheint hierzu nicht geeignet. Es handelt sich keineswegs um die Verhängung einer Strafe, ... die Auflösungsmaßregel hat überhaupt keinen richterlich-deklarativen, vielmehr einen wesentlich präventiven Charakter. Das Gesetz bestimmt zwar die Voraussetzungen, unter denen allein die Auflösung ausgesprochen werden kann, aber dieselben sind nur zum geringsten Teil durch bestimmte Tatsachen begrenzt, vielmehr allgemeiner Natur und Fragen des Gemeinwohls ... Eine Entscheidung dieser Art ist aber nicht Sache des Gerichts; die Erwägungen, welche dabei entscheiden, sind dem Wesen der richterlichen Kognition fremd; sie gehören vielmehr dem Gebiet der Verwaltung oder doch der Verwaltungsjurisdiktion an".

Landesgesetzliche Verwaltungsgerichtsverfahren bestehen nur in Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Reuß j. L.[1]) und in Elsaß-Lothringen. In den übrigen Bundesstaaten entscheiden die oberen Verwaltungsbehörden. Welche Behörde in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bestimmt (§ 161 GenG.). Die in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Behörden finden sich bei Richter[2]) aufgezählt.

[1]) Seit 1912 in ganz Thüringen.

[2]) S. 308.

§ 4.

Eintragung und Bekanntmachung der Auflösung.

Die Auflösung einer Genossenschaft ist für die beteiligten Genossen wie für die Genossenschaftsgläubiger ein so wichtiges und folgereiches Ereignis, daß sie tunlichst bald der Öffentlichkeit bekanntzugeben ist.

Erfolgt die Auflösung durch Beschluß, so hat der Vorstand zunächst die Tatsache der Auflösung dem Gerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister mitzuteilen (§ 78 Abs. 2 GenG.). Zur Befolgung dieser Pflicht ist der Vorstand durch Ordnungsstrafen anzuhalten (§ 160 GenG.). Nach § 6 AV. v. 1. 7. 1899, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters, hat die Anmeldung durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes persönlich oder in beglaubigter Form zu erfolgen. Dem Genossenschaftsregister der Zweigniederlassung wird die Eintragung der Auflösung von dem Gerichte der Hauptniederlassung mitgeteilt (§ 19 AV.).

Wenn dem Registergerichte die Auflösung angemeldet ist, so hat es lediglich die Anmeldung zu beurkunden. Dem Gerichte steht kein Prüfungsrecht darüber zu, ob die Auflösung nach Gesetz oder Statut ordnungsgemäß beschlossen ist.

Die Rechtswirksamkeit des Generalversammlungsbeschlusses hinsichtlich der Auflösung der Genossenschaft hängt nicht von der erfolgten Eintragung ab. Denn während im § 16 Abs. 4 GenG. ausdrücklich angeordnet

ist, daß die Wirksamkeit des Beschlusses auf Abänderung des Statutes von der Eintragung in das Genossenschaftsregister abhängig ist, findet sich eine solche Vorschrift in § 78 Abs. 3 GenG. nicht. Ist die Eintragung unterlassen worden und hat der Vorstand die Geschäfte der Genossenschaft weitergeführt, so kann die Auflösung dritten Personen gegenüber nur dann entgegengesetzt werden, wenn die Genossenschaft beweist, daß der Auflösungsbeschluß diesen zur Zeit des Geschäftsabschlusses bekannt war.[2])

Den Auflösungsbeschluß hat der Vorstand zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft durch das Statut bestimmten Blätter zu veröffentlichen. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden (§ 80 GenG.). Einer besonderen Benachrichtigung der aus den Genossenschaftsbüchern ersichtlichen Gläubiger bedarf es also nicht. Durch das Gericht ist die Eintragung der Auflösung in dem Deutschen Reichsanzeiger und in den anderen vom Gerichte für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern zu veröffentlichen (§ 156 GenG.). Die gerichtlichen öffentlichen Bekanntmachungen sind dritten Personen gegenüber entscheidend. Hat trotz der Bekanntmachung ein Dritter sich in Geschäfte mit dem Vorstande eingelassen, so kann er sich auf seine Unkenntnis nicht berufen, es sei denn, daß Umstände vorhanden sind, die die Annahme gerechtfertigt

---

[2]) Parisius-Crüger S. 408; Richter S. 302; § 15 HGB.

erscheinen lassen, daß er die Auflösung weder gekannt hat noch hat kennen müssen.

Das gleiche Verfahren hinsichtlich der Anmeldung, Eintragung und Bekanntmachung ist zu beobachten, falls die Auflösung durch Zeitablauf erfolgt. Die Eintragung und öffentliche Bekanntmachung entbehrt aber in diesem Falle der zivilrechtlichen Bedeutung. Weil die Zeitdauer der Genossenschaft eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, kann ein Dritter den Einwand der Unkenntnis der Auflösung nicht erheben.

Wird eine Genossenschaft auf Grund des § 80 GenG. aufgelöst, so hat der Registerrichter von Amts wegen die Eintragung der Auflösung und an Stelle des Vorstandes die öffentliche Bekanntmachung nach § 82 GenG. zu bewirken.

Im Falle der Auflösung nach Maßgabe des § 81 GenG. hat die Behörde, wenn das Urteil über die Auflösung rechtskräftig geworden ist, dem Registergerichte von der Auflösung Mitteilung zu machen. Die Auflösung ist dann vom Gerichte einzutragen und bekanntzumachen mit der gleichzeitigen Aufforderung an die Genossenschaftsgläubiger, sich zu melden. Auch der Vorstand der Genossenschaft ist von der Eintragung der Auflösung zu benachrichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Die Liquidation.

§ 1.

Die rechtliche Natur der Liquidation.

Die Auflösung einer Genossenschaft zieht als unbedingte Folge das Liquidationsverfahren nach sich. Das Gesetz selbst spricht sich nicht darüber aus, welche Folgen die Auflösung für die Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft hat. Über die Frage nach der rechtlichen Wirkung der Auflösung oder nach der Rechtsnatur der Liquidation sind die Meinungen in der Literatur sehr geteilt.

Nach der einen Ansicht geht die Genossenschaft im Augenblicke der Auflösung als Rechtssubjekt vollständig zugrunde. Vor allem ist es Gierke, der lehrt, daß durch die Auflösung die Genossenschaft gleichsam wie mit einem Schlage vernichtet wird. Nun wird aber die Auflösung in den seltensten Fällen in einen Zeitpunkt fallen, an dem die Genossenschaft weder Rechte noch Pflichten nach innen und außen hat. Eine Genossenschaft steht doch mitten im Verkehrsleben, sie besitzt Vermögen, hat Forderungsrechte und Verbindlichkeiten. Wenn also wirklich,

wie Gierke behauptet, die Wirkung der Auflösung die sein soll, daß die Genossenschaft durch die Auflösungstatsache vollständig zu existieren aufhört, dann muß eine Erklärung dafür gegeben werden, in welcher gegenseitigen rechtlichen Beziehung die zurückbleibenden Personen und Sachen stehen, deren frühere Vereinigung die untergegangene Genossenschaft ausgemacht hat.

Was der Genossenschaft zu Eigentum gehört, kann unmöglich im Augenblicke der Auflösung herrenloses Gut werden. Und daß die Personen, die durch das Genossenschaftsband zu einer Einheit zusammengefaßt sind, nach der erfolgten Auflösung einfach auseinandergehen dürfen, verbietet allein schon die Rücksicht auf die Gläubiger der ehemaligen Genossenschaft.

Die Überbleibsel der beendeten Genossenschaft, Personen und Sachen, müssen daher in irgendein rechtliches Verhältnis zueinander gebracht werden. Es muß gezeigt werden, in welcher rechtlichen Abhängigkeit nach der Auflösung die zurückbleibenden Personen und Sachen zu der untergegangenen Genossenschaft stehen.

Gierke nimmt an, daß nach der durch die Auflösung erfolgten völligen Vernichtung der Genossenschaft die Gemeinschaft der Genossen in Nachwirkung ehemaliger Verbandspersönlichkeit als einheitliche Masse zusammengehalten wird. „Die Genossenschaft in Liquidation erscheint als eine eigenartige Gemeinschaft, welche als eine sich zersetzende Körperschaft unter Körperschaftsrecht steht und doch keine lebendige Körperschaft mehr ist. Diese

Gemeinschaft behält daher die einheitliche Rechtsfähigkeit der Genossenschaft bei und vermag nicht nur deren Vermögensrechte, sondern auch deren Personenrechte in ununterbrochener Kontinuität fortzuführen. Allein sie besitzt gleichwohl keine lebendige Gesamtpersönlichkeit mehr, sondern ist nur noch die zur Trägerin des Nachlebens einer Gesamtperson berufene Vielheit ihrer fortlebenden Glieder. Darum ist ihre Rechtsfähigkeit durch die ihr gestellte Aufgabe der Selbstauflösung begrenzt. Insbesondere geht auf sie von der Körperschaftsgewalt nur so viel über, als sie davon für die Erreichung ihres Zweckes bedarf. Und wenn sie zum äußeren Zeichen der Identität ihrer Einheit mit der ehemaligen Verbandspersönlichkeit deren Namen beibehält, so soll sie doch zugleich durch einen Zusatz anzeigen, daß dieser Name nur noch eine erloschene Persönlichkeit bedeutet."[1])

Diese Theorie Gierkes über die rechtliche Natur der Auflösung ist von Wimpfheimer mit Recht als Sukzessionstheorie bezeichnet worden, da nach ihr der früheren Genossenschaft obliegenden Rechte und Pflichten einer neuen Einheit übertragen werden.[2]) Auf dem Boden dieser Sukzessionstheorie stehen in der Literatur Bonschab,[3]) Merzbacher[4]) und Maurer-Birkenbihl.[5]) Auch

[1]) Gierke, GenTh. S. 893 ff.

[2]) S. 87.

[3]) S. 179.

[4]) S. 173.

[5]) S. 311, 322.

Rosenthal[1]) wird man zu dieser Gruppe zählen dürfen. Er sieht die bestehende Genossenschaft als ein selbständiges Rechtssubjekt an, bei der nach der Auflösung das Sozietätsprinzip hervorbricht. Die in der Genossenschaft vereinigten Personen stehen unter sich in keinem Vertragsverhältnisse. Vielmehr hat jeder der Genossenschaft gegenüber bezw. den Gläubigern gegenüber Rechte und Pflichten übernommen. Wenn die Genossenschaft unter Hinterlassung einer Vermögensmasse, an der die einzelnen Genossen berechtigt oder verpflichtet sind, aufhört zu existieren, dann kann es wohl als eine communio incidens angesehen werden, in die die Genossen zueinander treten.[2]) Diese Annahme Rosenthals von einer communio incidens ist dem Gedankengang Gierkes so eng verwandt, daß es gerechtfertigt erscheint, Rosenthal auch als einen Vertreter der Sukzessionstheorie anzusehen.

Was nun Bedeutung und Inhalt der Sukzessionstheorie Gierkes im einzelnen anlangt, so läßt sie sich mit dem Gesetze nur schwer in Einklang bringen. Die Bestimmungen des Gesetzes sprechen, wie weiter unten zu zeigen sein wird, nicht für die Annahme, daß durch die Auflösung das Rechtssubjekt der Genossenschaft mit einem Male vernichtet wird. Gierke gebraucht den Begriff der „Nachwirkung der ehemaligen Verbandspersönlichkeit". Dieser Begriff ist aber so unbestimmt und all-

[1]) S. 12.

[2]) Rosenthal S. 12.

gemein, daß man damit nichts Rechtes anfangen kann. Es läßt sich rechtlich nicht vorstellen, wie lediglich durch die Nachwirkung einer ehemaligen Verbandspersönlichkeit die Lebensordnung eines bereits untergegangenen Rechtssubjekts in Kraft bleiben soll. So groß kann die Macht der Nachwirkung der ehemaligen Verbandspersönlichkeit nicht sein, daß sie das Rechtssubjekt eines bereits abgestorbenen Gemeinwesens gleichsam über das Grab hinaus einer neuen Körperschaft übertragen könnte.

Außerdem ist schwer einzusehen, wie diese neue Körperschaft, die Genossenschaft in Liquidation, zugleich keine lebendige Persönlichkeit mehr sein und dennoch die einheitliche Rechtsfähigkeit der untergegangenen Genossenschaft beibehalten soll, denn entweder ist trotz der Auflösung die Genossenschaft und mit ihr das Rechtssubjekt bestehen geblieben oder die Genossenschaft ist untergegangen und damit auch ihr Rechtssubjekt. Das Schicksal des Rechtssubjektes einer Körperschaft in der Weise behandeln zu wollen, daß man sagt, zwar geht die Körperschaft unter, aber ihr Rechtssubjekt bleibt bestehen, ist nicht angängig. Denn notwendigerweise bedeutet der Tod einer Körperschaft zugleich den Untergang ihres Rechtssubjektes.

Und nun gar von einer Art beschränkter Rechtsfähigkeit einer Körperschaft zu sprechen, ist vollends unmöglich. „Darum ist die Rechtsfähigkeit der Genossenschaft in Liquidation durch die ihr gestellte Aufgabe der Selbstauflösung begrenzt", sagt Gierke. Es muß doch aber zugegeben werden, daß eine Körperschaft nur voll-

kommen rechtsfähig sein kann oder überhaupt nicht. Ein Mittelding zwischen Rechtssubjekt und Nichtrechtssubjekt anzunehmen ist schlechterdings ausgeschlossen. Nach alledem kann die Sukzessionstheorie nicht als eine befriedigende Lösung des Liquidationsproblems angesehen werden.

Bedeutend klarer und einfacher als die Sukzessionstheorie ist eine zweite Theorie, die das Problem des Wesens der Genossenschaft im Stadium der Liquidation zum Gegenstande hat. Diese sieht die Genossenschaft im Augenblicke der Auflösung als wahrhaft beendet an und behauptet, alles, was das Gesetz weiter aufstellt, sei als Fiktion zu behandeln. Diese Fiktionstheorie[1]) stimmt insofern mit der Sukzessionstheorie überein, als auch nach ihr durch die Auflösung die Genossenschaft vollständig zugrunde geht. Sie fingiert die Genossenschaft als fortbestehend zum Zwecke der Liquidation bis zur vollständigen Vermögensaufteilung. Gegen diese Theorie erklären sich ausdrücklich Behrend,[2]) Deumer,[3]) Gierke[4]) und Parisius-Crüger.[5]) Auch Wimpfheimer[6]) weist diese Theorie zurück: „Denn eine Fiktion bedeutet nicht Lösung, sondern Ausschaltung einer Frage, keine Erklärung, sondern Verdunkelung des Sachverhaltes. Sie kann wohl dazu dienen, eine Schwierigkeit momentan

[1]) Vertreten durch Meurer S. 307; Stroß S. 246.

[2]) S. 566.

[3]) S. 302.

[4]) DPrivR. Bd. 1 S. 572, GenTh. S. 490.

[5]) S. 422.

[6]) S. 91.

zu umgehen, aber auf die Dauer befriedigen kann sie niemals. Sie ist ein Hilfsmittel der Praxis, aber kein Instrument der Wissenschaft".

Dem ist insofern nicht zuzustimmen, als die Fiktion für den Gesetzgeber ein geradezu unentbehrliches Hilfsmittel ist. Spielt doch die Fiktion gerade im bürgerlichen Rechte eine sehr große Rolle. Man kann behaupten, ohne die Fiktion kann der Gesetzgeber überhaupt nicht auskommen. Darin ist aber Wimpfheimer recht zu geben, daß für die Erklärung eines Problems die Fiktion nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn sich ein anderer ordentlicher Weg, der zum Ziele führt, nicht finden läßt. Wird die Fiktion als Notbrücke benutzt, wo sich eine einfache und natürliche Erklärung für ein Problem bietet, dann ist sie zu verwerfen.

So liegt es auch hier bei der Frage nach der Rechtsnatur der Liquidation. Wer sich einer Fiktion bedient, um dem Liquidationsproblem beizuwohnen, schlägt einen falschen Weg ein. Den Verfechter der Fiktionstheorie läßt auch das Gesetz selbst im Stich. Denn die Gesetzesbestimmungen bieten keinen Anhalt für die Behauptung, durch die Auflösung ginge die Genossenschaft zugrunde und würde zwecks Abwicklung ihrer Geschäfte weiterhin als fortbestehend fingiert. Das Gesetz weist im Gegenteil deutlich darauf hin, daß die Genossenschaft durch die Auflösung noch nicht vollständig zum Untergange gebracht wird, vielmehr als dasselbe Rechtssubjekt wie vorher bestehen bleibt.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 87 GenG. gelangen bis zur Beendigung der Liquidation ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Genossen die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Rechtsverhältnisse bestehender Genossenschaften und ihrer Organisation zur Anwendung, soweit sich nicht aus den Bestimmungen über die Auflösung der Genossenschaft und aus dem Wesen der Liquidation ein anderes ergibt.

Die Genossenschaft behält auch im Liquidationsstadium ihre Organisation bei; Aufsichtsrat und Generalversammlung bleiben vollständig in ihrer Tätigkeit, und an Stelle des Vorstandes treten die Liquidatoren. Die Genossenschaft hat vermögensrechtliche Selbständigkeit und ist prozeßfähig. Sie bleibt dasselbe Rechtssubjekt wie früher, auch gegenüber den Genossen. Desgleichen behält sie ihren Gerichtsstand bei. Auch die Firma der Genossenschaft bleibt die alte im Sinne des § 5 Ziff. 2 des Markenschutzgesetzes, sie erhält nur den Zusatz „in Liquidation". Für Aktiengesellschaften hat das Reichsgericht[1]) ausgesprochen, daß dieser Zusatz keine Änderung der Firma bedeutet, sondern nur äußerlich bereits erkennen lassen soll, daß die Gesellschaft sich im Liquidationsstadium befindet; für Genossenschaften gilt das gleiche.

Der Zweck der Genossenschaft, Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Mitglieder, ist derselbe wie vor der Auflösung; er kann jedoch nicht durch eine

[1]) Bd. 15 S. 105.

auf die Fortsetzung der Genossenschaft gerichtete Tätigkeit verfolgt werden, vielmehr besteht er während des Liquidationsstadiums darin, das eine möglichst günstige Verwertung des Genossenschaftsvermögens angestrebt wird.

So erkennen wir, daß uns die aufgelöste Genossenschaft als dasselbe Rechtssubjekt wie vorher aus dem Inhalte des ganzen Gesetzes entgegentritt. Bis zur völligen Verteilung des Vermögens besteht die Genossenschaft fort. Durch die Auflösung verwandelt sich ihr Wesen als vermögensfähige Person in keiner Weise, nur in dem Genossenschaftszwecke ist eine Änderung eingetreten. Denn mit der Auflösung erlangt die produktive Seite der Genossenschaft ein Ende.

In gerechter und allein richtiger Würdigung dieser Tatsachen hat eine dritte Gruppe von Schriftstellern das Problem vom Wesen der Genossenschaft im Liquidationsstadium durch die sogenannte Identitätstheorie gelöst. Nach dieser ist die Genossenschaft in Liquidation in allem die alte Genossenschaft, vor wie nach der Auflösung stellt die Genossenschaft dasselbe Rechtssubjekt dar. Durch die Auflösung wird lediglich der Genossenschaftszweck berührt, indem die produktive Seite der Genossenschaft zerstört wird und der Lebenszweck der Genossenschaft auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld, Abwicklung der Geschäfte, eingeschränkt wird. Die Auflösung ist sonach nur ein Abschnitt im Leben der Genossenschaft. Das Rechtssubjekt der Genossenschaft ist mit dem Rechtssubjekte der aufgelösten Genossenschaft vollkommen identisch.

Zu den hauptsächlichsten Vertretern der Identitätstheorie über die Liquidation der Genossenschaft wie der Gesellschaften überhaupt gehören: Jessenberger,[1] Lehmann,[2] Parisius-Crüger,[3] Proebst,[4] Richter,[5] v. Sicherer[6] und Joel;[7] außerdem steht das Reichsgericht auf diesem Standpunkte.[8]

Neuerdings hat Wimpfheimer den Versuch unternommen, die Identitätstheorie in ihrer herrschenden Stellung zu erschüttern. Und zwar richtet sich sein Angriff insofern gegen die Identitätstheorie, als diese lehrt, daß mit der Auflösung die Genossenschaft beginnt, sich aufzulösen, und dieser Auflösungsprozeß bis zum Ende der Liquidation, also bis zur beendeten Vermögensverteilung andauert. „Zwischen dem Ausdruck des Gesetzes und der Hypothese des zweckbeschränkten Fortbestehens der Genossenschaft bleibt ein Widerspruch bestehen. Er ist auch unlösbar, denn es wird nie angehen, dem Worte ‚Auflösung' den im konträren Begriff ‚Fortsetzung' oder zum mindesten sein kontradiktorisches Gegenteil ‚beschränkte Fortsetzung' zu unterschieben."[9] Wimpf-

[1]) S. 86.

[2]) Recht der AG. Bd. 2 S. 553, 558, HR. S. 453.

[3]) S. 421.

[4]) S. 266.

[5]) S. 314.

[6]) S. 284.

[7]) S. 643.

[8]) Bd. 3 S. 55, Bd. 15 S. 104, Bd. 24 S. 71.

[9]) S. 85.

heimer faßt den gesetzlichen Begriff der Auflösung in dem Sinne auf, daß er gleichbedeutend ist mit „nach dem Beschlusse oder dem Befehle, daß aufgelöst werde, daß die Genossenschaft sich künftig auflöse". Nach ihm tritt daher die Auflösung der Genossenschaft erst mit dem Ende der Liquidation ein. Bis dahin besteht sie fort wie vor der Auflösung und unterscheidet sich von der nichtaufgelösten Genossenschaft lediglich allein dadurch, daß sie die Tendenz hat, sich später einmal aufzulösen.

Dagegen ist einzuwenden, daß es sprachlich schwer angeht, statt „Auflösung" „Befehl zur zukünftigen Auflösung" zu sagen. In dem hier vom Gesetze gebrauchten Sinne kann Auflösung weder „Befehl" noch „Anordnung" bedeuten. Denn wollte das Gesetz wirklich den Ausdruck Auflösung in dem von Wimpfheimer angegebenen Sinne aufgefaßt wissen, dann wäre es völlig überflüssig, in § 87 GenG. ausdrücklich zu betonen, daß trotz der Auflösung für die Genossenschaft die Vorschriften des 2. u. 3. Buches des Gesetzes bestehen bleiben. Daß für eine aufgelöste, aber dennoch in vollem Umfange bestehende und in keiner Weise in ihrem Bestande berührte Genossenschaft die gesetzlichen Bestimmungen in Geltung bleiben, hebt kein Gesetzgeber erst besonders hervor.

Auch daß zwischen der „Auflösung" und dem Begriffe „zweckbeschränktes Fortbestehen" ein unüberbrückbarer Gegensatz bestände, kann nicht zugegeben werden. Denn es ist sehr wohl möglich, eine Auflösung über eine gewisse Zeitdauer zu erstrecken, von einem Auflösungs-

prozesse, dessen Beginn und Beendigung zu sprechen. Man denke nur an das Auflösen einer Substanz in einer Flüssigkeit, wo auch die Auflösung zwar sofort einsetzt und beginnt, aber erst nach einer gewissen Zeitdauer „vollbeendet" ist.

Es ist daher daran festzuhalten, daß das entscheidende Moment für die Auflösung auch da liegt, wo das Gesetz von Auflösung spricht, und nicht erst, wie Wimpfheimer es will, mit der Beendigung der Liquidation zusammenfällt.

§ 2.

Ernennung und Abberufung der Liquidatoren.

Als Liquidatoren können fungieren:

a) der Vorstand,

b) die durch das Statut bestimmten,

c) die durch die Generalversammlung erwählten,

d) die durch den Richter ernannten Personen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind die geborenen Liquidatoren der Genossenschaft. Wenn das Statut über die Ernennung von Liquidatoren nichts anderes bestimmt, dann sind sie in erster Linie dazu berufen und verpflichtet, als Liquidatoren zu fungieren. Es muß auch am zweckmäßigsten erscheinen, wenn die Vorstandsmitglieder, die in die Geschäfte der Genossenschaft am besten eingeweiht sind, die Liquidation derselben leiten.[1]) Das

[1]) Maurer-Birkenbihl S. 323; Merzbacher S. 179; Parisius-Crüger S. 423; Richter S. 314.

Statut oder spätere Generalversammlungsbeschlüsse können andere Personen als die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestimmen. Daß diese der Genossenschaft angehören, wird vom Gesetze nicht gefordert.

Zum Schutze von Rechten der Minderheit kann der Aufsichtsrat oder mindestens der zehnte Teil der Genossen beim Gerichte die Ernennung von Liquidatoren beantragen. Das Gericht hat von sich aus zu prüfen, ob ein Grund zu solch einer Ernennung vorliegt, ob also entweder die berufenen Liquidatoren das Amt zu übernehmen sich weigern, oder ob die berufenen Liquidatoren pflichtwidrig gehandelt haben. Schon durch § 61 des Gesetzes von 1868 war dem Gerichte die Möglichkeit gegeben, an Stelle der Liquidatoren, welche die ihnen bezüglich des Umlageverfahrens obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen außerstande sind oder deren Erfüllung versäumen, andere Personen zu ernennen. Ein weiterer Einfluß auf die Liquidation steht aber dem Gerichte ebensowenig zu wie auf die Geschäftsführung der Genossenschaft vor ihrer Auflösung. Für das Verhalten des Registergerichts zur offenen Handelsgesellschaft hat das Reichsgericht[1]) ausgesprochen: es ist dem Richter nirgends die Befugnis erteilt, in den Betrieb der Gesellschaftsgeschäfte, sei es vor der Auflösung der Gesellschaft, sei es im Liquidationsstadium, einzugreifen. Die Befugnis hierzu kann auch nicht etwa aus der Befugnis, Liquidatoren zu ernennen,

[1]) Bd. 12 S. 34.

hergeleitet werden, denn beide Befugnisse erscheinen als etwas generisch Verschiedenes, jene umfaßt nicht etwa diese als die engere, für ein argumentum a majori ad minus liegen die Voraussetzungen nicht vor. Für Genossenschaften ist dieser Grundsatz unbedenklich analog anwendbar.

Die Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgt nur auf Antrag, nie von Amts wegen. Aus dem vom Aufsichtsrate ausgehenden Antrage muß ersichtlich sein, daß ein gültiger Beschluß des Aufsichtsrates vorliegt. Besondere Formvorschriften stellt das Gesetz für diesen Antrag nicht auf. Der Richter kann auch keine Legitimation der Antragsteller als Aufsichtsratsmitglieder verlangen. Der von den Genossenschaftsmitgliedern gestellte Antrag auf gerichtliche Ernennung der Liquidatoren muß von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sein. Die Unterschriften brauchen nicht beglaubigt sein. Der Antrag muß eine Begründung enthalten, da das Gericht nach seinem freien pflichtmäßigen Ermessen beschließt. Die vom Richter ernannten Liquidatoren können auch nur von diesem wieder abberufen werden. Ein dahingehender Antrag muß vom Aufsichtsrate oder vom zehnten Teile der Genossenschaftsmitglieder gefaßt sein. Ebenfalls können auch die nicht vom Richter berufenen Liquidatoren jederzeit von der Generalversammlung oder auf Antrag des Aufsichtsrates oder des zehnten Teiles der Genossen von dem Richter wieder abberufen werden.

Neben den Liquidatoren bleibt der Vorstand nicht bestehen. Proebst[1]) und Joel[2]) wollen allerdings den Vorstand während der Liquidation in Tätigkeit bleiben lassen. Nach Joel sollen zur weiteren Führung der Mitgliederliste und zur Veröffentlichung der Mitgliederzahl am Jahresschlusse die Beibehaltung des Vorstandes erforderlich sein. Dagegen ist mit Parisius-Crüger[3]) einzuwenden, daß zu solch geringfügigen Obliegenheiten kein besonderes Organ in Anspruch genommen zu werden braucht. Überdies können ja im Mitgliederbestande gar keine Änderungen mehr eintreten, da aus einer aufgelösten Genossenschaft niemand mehr austreten kann, ebensowenig wie es möglich ist, daß in eine aufgelöste Genossenschaft neue Mitglieder aufgenommen werden. Und außerdem geht es nicht an, daß ein und dieselbe Rechtsperson durch zwei selbständige Organe vertreten wird. Neben den Liquidatoren kann nicht noch ein Vorstand bestehen, selbst nicht neben den vom Gerichte bestellten Liquidatoren.

Anders verhält es sich mit dem Aufsichtsrate. Dieser muß während der Liquidation in Tätigkeit bleiben. Insbesondere liegt ihm die Pflicht ob, die Liquidatoren zu überwachen (§ 89 GenG.). Aus dieser Befugnis des Aufsichtsrats ergibt sich, daß ihm nach § 40 GenG. das Recht zusteht, die Liquidatoren vorläufig ihres Amtes zu

---

[1]) S. 266.

[2]) S. 603.

[3]) S. 422.

entheben.[1]) Sind die Liquidatoren vom Richter ernannt worden, so hat auch nur dieser allein darüber zu befinden, ob sie zu entlassen sind oder nicht. Handelt es sich dagegen um nicht vom Richter berufene Liquidatoren, so hat der Aufsichtsrat entweder das Recht, die Abberufung gerichtlich zu beantragen oder ohne Verzug eine Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Abberufung anzuberaumen (§ 40 GenG.). Wird der Antrag auf Abberufung vom Richter abgelehnt, so steht es dem Aufsichtsrate immer noch frei, sich an die Generalversammlung zu wenden. Ebenso kann er umgekehrt gerichtlich die Abberufung beantragen, falls in der Generalversammlung die Abberufung abgelehnt worden ist.

Sind die Liquidatoren durch den Aufsichtsrat vorläufig ihres Amtes entsetzt, so hat dieser für die Fortführung der Geschäfte Sorge zu tragen und entweder durch die Generalversammlung eine Neuwahl vornehmen zu lassen oder beim Registergerichte die Ernennung von Liquidatoren zu beantragen.

§ 3.

Anmeldung und Eintragung der Liquidatoren.

Die Bestellung der ersten Liquidatoren ist durch den Vorstand dem Registergerichte anzumelden. Die Anmeldung der ersten Liquidatoren bildet die letzte Amtstätigkeit des

[1]) Parisius-Crüger S. 415; Proebst S. 266; Joel S. 604; Richter S. 315.

bisherigen Vorstandes als solchen. Parisius-Crüger[1] nehmen an, daß auch die ersten Liquidatoren sich selbst anzumelden haben, weil die Anmeldung durch die ausgeschiedenen gesetzlichen Vertreter in der Praxis zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führen würde. Es sollen also immer entgegen dem Wortlaute des Gesetzes die zeitigen gesetzlichen Vertreter sich selbst anzumelden haben. Berücksichtigt man, daß die Anmeldung von dem Vorstande nicht erwartet werden darf, der die Liquidation zu übernehmen sich weigert, dann kann man wohl dieser Annahme von Parisius-Crüger die Berechtigung nicht versagen. Nur die Liquidatoren, die die Liquidation beendet haben, müssen die Beendigung ihrer Vollmacht natürlich selbst anmelden.

Jede Änderung in den Personen der Liquidatoren und jede Beendigung ihrer Vollmacht ist durch die Liquidatoren zur Eintragung anzumelden. Auch die Beendigung der Liquidation selbst ist als Fall des Aufhörens der Liquidationsbefugnis anzusehen. Daher ist bei Beendigung der Liquidation die Löschung derselben im Genossenschaftsregister erforderlich. Denn es wäre immerhin möglich, daß ohne diese Löschung infolge betrügerischer Handlungsweise der Liquidatoren die in Liquidation befindliche Genossenschaft gegen Dritte Verpflichtungen erhält, die sie infolge Löschung des Liquidationsvermerkes nicht würde zu berücksichtigen haben.[2]

[1] S. 426.

[2] Parisius-Crüger S. 425; Richter S. 316.

Die Anmeldung erfolgt entweder durch sämtliche Liquidatoren persönlich oder in beglaubigter Form, und zwar bei Vorhandensein von Zweigniederlassungen, sowohl bei dem Registergerichte der Hauptniederlassung wie dem jeder Zweigniederlassung. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung oder über die Änderung der Personen der Liquidatoren beizufügen, die bei den Registerakten verbleibt.

Gleichzeitig haben die Liquidatoren auch ihre Unterschrift persönlich vor dem Gerichte zu Protokoll zu geben oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (§ 84 Abs. 3 GenG.). Danach müßten auch diejenigen Liquidatoren ihre Unterschrift vor dem Gerichte zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einreichen, die als Vorstandsmitglieder die Liquidation leiten. § 28 GenG., dem § 84 GenG. entspricht, hebt ausdrücklich hervor, daß nur neue Vorstandsmitglieder ihre Unterschrift zu zeichnen haben, welche einschränkende Bestimmung im § 84 GenG. fehlt. Da aber die Unterschrift der Personen die gleiche ist, ob sie Vorstandsmitglieder sind oder Liquidatoren, läßt sich nicht einsehen, warum die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren nochmals ihre Unterschrift abgeben sollen. Ohne Bedenken wird man daher die Bestimmung des § 28 GenG. analog anwenden dürfen.[1])

---

[1]) Ebenso Parisius-Crüger S. 426; and. M. Maurer-Birkenbihl S. 326; Proebst S. 267; Joel S. 605; Richter S. 317.

Wie nach § 25 GenG. der Vorstand, haben die Liquidatoren in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Hierfür dürfen nicht weniger als zwei Liquidatoren bestimmt sein. Wenn bei Bestellung der Liquidatoren über Art und Form ihrer Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft überhaupt nichts bestimmt ist, dann muß die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Liquidatoren erfolgen. Die Zeichnungen geschehen in der Weise, daß die Liquidatoren der bisherigen nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen. Die Bestimmungen über die Vertretung der Genossenschaft durch die Liquidatoren sind mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Von der Eintragung und Veröffentlichung hängt die Wirkung Dritten gegenüber in derselben Weise ab, wie nach § 29 GenG. die Eintragung des Vorstandes und ihre öffentliche Bekanntmachung die von diesem für die Genossenschaft eingegangenen Rechtsgeschäfte Dritten gegenüber verbindlich machen (§ 86 GenG.).

§ 4.

Aufgabe der Liquidatoren.

Die Liquidatoren setzen nicht einfach diejenigen Verwaltungsbefugnisse fort, die bei Bestehen der Genossenschaft die Mitglieder des Vorstandes hatten, sondern sie

erhalten einen neuen Wirkungskreis. Immerhin haben sie im allgemeinen die Rechte und Pflichten des Vorstandes. Der Funktionskreis der Liquidatoren verringert sich jedoch im Hinblick auf den Liquidationszweck, der die Abwicklung der Geschäfte zur Aufgabe hat.

Vor allem sind die Liquidatoren berechtigt und verpflichtet, die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ihre innerhalb des Geschäftsbereiches vorgenommenen Handlungen wirken für und gegen die Genossenschaft, wie nach § 26 GenG. die Genossenschaft durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet wird, wobei es unerheblich ist, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen ist oder aus den Umständen zu entnehmen ist, daß es nach dem Willen der Vertragschließenden für die Genossenschaft geschlossen werden sollte. Alle Geschäfte jedoch, die die Liquidatoren außerhalb ihres Funktionskreises schließen, also Geschäfte, die nicht unter den Begriff der Abwicklungsgeschäfte fallen, sind auch Dritten gegenüber für die Genossenschaft unverbindlich.

In der Regel sollen daher die Liquidatoren nur die laufenden Geschäfte beendigen, die Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllen, ihre Forderungen einziehen und das Vermögen derselben in Geld umsetzen. Wenn es zweckmäßig erscheint, können schwebende Geschäfte auch dadurch beendigt werden, daß die Liquidatoren neue Geschäfte eingehen (§ 88 GenG.). Die Beendigung der laufen-

den Geschäfte hat in natürlicher Weise zu geschehen. Die Liquidatoren sollen nicht etwa die schwebenden Geschäfte in ihrem Laufe unterbrechen oder gar zu einem vorzeitigen Ende bringen.

Da die Liquidation die Vermögensmasse der aufgelösten Genossenschaft in dem Zustande ergreift, wie sie zur Zeit der Auflösung gerade ist, und in alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Genossenschaft eintritt, so hat sie auch alle bereits bestehenden Verbindlichkeiten der aufgelösten Genossenschaft zu übernehmen.

Sind Genossen mit ihren statutenmäßigen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil im Rückstande, so haben die Liquidatoren die rückständigen Beiträge der Mitglieder einzufordern.[1]) Mit der Auflösung hört jedoch grundsätzlich die laufende Einzahlungspflicht auf den Geschäftsanteil auf, ebensowenig wie statutarische Sachleistungen nach der Auflösung gefordert werden dürfen. Denn die Verpflichtung zu beiden Leistungen setzt die im normalen Betriebe befindliche Genossenschaft voraus.[2]) Liegt es aber im Interesse des Abwicklungszweckes, dann sind auch noch nach der Auflösung zur zweckmäßigen Ausnutzung genossenschaftlicher Einrichtungen Sachleistungen der Mitglieder zu erbringen. „Auch nach einem Auflösungsbeschlusse bleiben die Verpflichtungen der Genossen zu den satzungsmäßigen Leistungen, soweit sie

---

[1]) ROHG. Bd. 22 S. 137.

[2]) RG. Bd. 21 S. 153 für Aktiengesellschaften.

durch den Liquidationsbetrieb gerechtfertigt sind, bestehen.[1])

Von der Generalversammlung festgesetzte Gewinnanteile, mit denen die Genossenschaft noch im Rückstande ist, haben die Liquidatoren auszuzahlen. Gegen Mitglieder früherer Organe bestehende Ersatzansprüche sind von den Liquidatoren geltend zu machen. Forderungen der Genossenschaft, die nicht fällig sind, werden durch den Eintritt der Liquidation nicht etwa fällig. Andererseits gibt die Auflösung den Gläubigern nicht das Recht, „vorzeitig nnd ohne Rücksicht auf die Vertragsvereinbarungen und -bedingungen Bezahlung ihrer Forderung zu begehren".[2]) Auch die von der Genossenschaft abgeschlossenen Verträge kommen nicht schon durch die Tatsache der Auflösung schlechthin zur Aufhebung. Dies gilt insbesondere von Verträgen mit Angestellten.[3])

Zu freigebigen Akten sind die Liquidatoren in der Regel nicht befugt. Eine remuneratorische Schenkung, die Bewilligung einer durch Anstand und Geschäftsehre gebotenen Remuneration ist jedoch zulässig.[4]) Nicht berechtigt sind die Liquidatoren zur Anerkennung verjährter Forderungen. Damit würden sie den Umfang ihrer Ermächtigung überschreiten.[5])

---

[1]) RG. Bd. 72 S. 236.
[2]) RG. Bd. 9 S. 14.
[3]) RG. Bd. 24 S. 71.
[4]) ROHG. Bd. 24 S. 224.
[5]) ROHG. Bd. 9 S. 85.

Fraglich kann es scheinen, ob den Liquidatoren durch das Statut oder die Generalversammlung noch weitergehende Rechte als die in § 88 GenG. aufgeführten eingeräumt werden können. Bedenkt man, daß es sich im Liquidationsstadium nur um Rechtsgeschäfte handeln kann und soll, die zur Abwicklung der Geschäfte der Genossenschaft erforderlich sind, so wird man diese Frage mit Maurer-Birkenbihl[1]) und Parisius-Crüger[2]) verneinen müssen.

Wie der Vorstand in den für diesen in den §§ 44—47 GenG. gegebenen Formen und Fällen haben die Liquidatoren die Generalversammlung zusammenzuberufen und gemäß § 33 Abs. 3 GenG. für die Führung der erforderlichen Bücher Sorge zu tragen (§ 89 Satz 1 GenG.). Sie haben sofort bei Beginn ihrer Tätigkeit eine Bilanz aufzustellen, diese zu veröffentlichen und die Bekanntmachung als Nachweis der Veröffentlichung zum Genossenschaftsregister einzureichen. Tritt die Liquidation mit dem Beginne eines Geschäftsjahres ein, so fällt die Liquidationsbilanz mit der Jahresbilanz zusammen. In allen anderen Fällen ist sie gesondert aufzustellen, indem dabei der Zeitraum seit dem Ende des letzten Jahres als eine besondere Geschäftsperiode zu behandeln ist. Wie mit den Jahresbilanzen bestehender Genossenschaften ist mit dieser Bilanz zu verfahren, so daß sie auch vom Aufsichtsrate

---

[1]) S. 331.

[2]) S. 429.

geprüft werden muß und der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf.[1]) Nur die erste Bilanz ist zu veröffentlichen. Die späteren im Laufe der Liquidation in jedem Jahre aufzustellenden Bilanzen sollen nur den Mitgliedern der Genossenschaft regelmäßig über Vermögenslage und Fortgang der Liquidation Aufklärung verschaffen. Eine Veröffentlichung dieser Bilanzen erübrigt sich daher; sie brauchen nur der Generalversammlung vorgelegt werden. Die gesetzliche Bestimmung des § 89 GenG., daß die Bilanz „in jedem Jahre" aufzustellen ist, bedeutet „in jedem Kalenderjahre" und nicht etwa in jedem Geschäftsjahre.[2])

Die Hauptaufgabe der Liquidatoren besteht in der Umsetzung des Genossenschaftsvermögens in eine reine Teilungsmasse und deren Verteilung an die Genossen. Nach dem Gesetze von 1868 konnte sofort nach der Eröffnung der Liquidation die Verteilung des Vermögens vorgenommen werden. Es war nach § 47 nur erforderlich, daß zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nötigen Summen zurückbehalten wurden. Nach § 90 des jetzigen Genossenschaftsgesetzes darf die Verteilung nicht eher beginnen, als bis die Schulden der Genossenschaft getilgt sind oder so viel Kapital zurückbehalten und hinterlegt ist, wie zur Deckung bekannter noch ausstehender Schulden erforderlich

[1]) Parisius-Crüger S. 433; Richter S. 323.

[2]) RGSt. Bd. 35 S. 137.

ist, die entweder nicht erhoben oder betagt oder streitig sind oder noch als schwebende Verbindlichkeiten bestehen. Zum Schutze derjenigen Gläubiger, die unbekannt oder aus den Genossenschaftsbüchern nicht ersichtlich sind, bestimmt das Gesetz, daß die Verteilung des Vermögens erst ein Jahr (Sperrjahr) nach dem Tage vollzogen werden darf, an dem in den Genossenschaftsblättern die Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen erfolgt ist (§ 90 GenG. Abs. 1). Die Deckung der noch ungetilgten Schulden hat nach dem Gesichtspunkte zu erfolgen, daß die Liquidatoren gehalten sind, hierfür eine solche Deckung zurückzubehalten, die nach sorgfältigem Ermessen eines ordentlichen Geschäftsmannes die Befriedigung der Gläubiger sicherstellt.[1])

Für einen bekannten Gläubiger ist der geschuldete Betrag zu hinterlegen, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist. Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zurzeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Verteilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist (§ 90 Abs. 2 GenG.).

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen kann erst mit der Vermögensverteilung begonnen werden. Diese erfolgt unter die einzelnen Genossen bis zum Gesamtbetrage ihrer auf Grund der ersten Liquidationsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältnisse der letzteren. Die Bilanz muß daher die genaue Aufstellung

[1]) RG. Bd. 48 S. 33.

der Geschäftsguthaben enthalten. Diese Guthaben sind so zu berechnen, daß zu ermitteln ist, wieviel den einzelnen Genossen nach Zuschreibung von Gewinn, Abschreibung von Verlusten und durch Einzahlungen auf das Geschäftsguthaben am Schlusse der letzten Geschäftsperiode, vor Aufstellung der ersten Liquidationsbilanz, als Anteil an dem gesamten Genossenschaftsvermögen zusteht. Diejenigen Einzahlungen, die seit der letzten Jahresbilanz geleistet sind, bleiben bei dieser Ermittlung außer Betracht, müssen aber als ein Teil des Guthabens ebenfalls zurückgezahlt werden. Der für diese Periode sich ergebende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben zugeschrieben, auch wenn dadurch der Geschäftsanteil überschritten werden sollte (§ 91 GenG).

Verletzen die Liquidatoren diese Verteilungsgrundsätze, so kann der benachteiligte Genosse gegen die Genossenschaft klagen; hat durch Verletzung der Verteilungsvorschriften ein Genosse mehr erhalten, als ihm zukam, so hat die Genossenschaft gegen ihn die Rückersatzforderung.[1])

Sind die Geschäftsguthaben ganz oder verhältnismäßig befriedigt, so wird ein weiter vorhandener Überschuß nach Köpfen verteilt. Durch das Statut kann von vornherein die Verteilung des Vermögens ausgeschlossen oder ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden (§ 91 Abs. 2, 3 GenG.). Fraglich ist, ob eine nachträgliche Statutenänderung, die ein anderes Verhältnis für die Verteilung oder die gänzliche Ausschließung der

[1]) Jessenberger S. 93; Richter S. 325.

Verteilung überhaupt bezweckt, durch Dreiviertelmajorität (§ 16 Abs. 2 GenG.) beschlossen werden kann, oder ob sie der Einzelzustimmnng des Genossen bedarf. Im Hinblick auf die vermögensrechtlichen Zuwendungen, die der Genosse der Genossenschaft geleistet hat, wird man annehmen müssen, daß dem einzelnen Genossen die ihm zukommende Liquidationsquote nicht einfach über seinen Kopf hinweg entzogen werden darf. Die Teilnahme am Vermögen der aufgelösten Genossenschaft gehört daher nicht zu den der Majorisierung unterworfenen Rechten.[1])

Ein bei der Auflösung verbleibendes unteilbares Reinvermögen fällt, sofern es nicht durch das Statut zu einem bestimmten Verwendungszwecke überwiesen ist, an diejenige Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hatte (§ 92 GenG.).

Sobald mit der vollständigen Verteilung des Genossenschaftsvermögens die Liquidation beendigt ist, haben die Liquidatoren das Erlöschen ihrer Vollmacht zur Eintragung anzumelden (§ 21 AV.).

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher der aufgelösten Genossenschaft auf die Dauer von 10 Jahren einem früheren Genossen oder einem durch die Generalversammlung oder das Gericht bestimmten Dritten zur Aufbewahrung zu übergeben und können von jedem Genossen und dessen Rechtsnachfolger auf Grund gerichtlicher Ermächtigung eingesehen werden (§ 93 GenG.).

[1]) vgl. Deumer S. 313.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Sohn des Rentiers Otto Rietdorf zu Nikolassee, wurde ich am 21. Februar 1888 zu Steglitz geboren und auf das evangelische Bekenntnis getauft. Meine Schulbildung erhielt ich auf dem Gymnasium zu Steglitz. Nach bestandenem Abiturientenexamen studierte ich acht Semester Rechts- und Staatswissenschaften, das erste Semester in Tübingen, die übrigen in Berlin. Am 6. Dezember 1913 bestand ich die mündliche Doktorprüfung vor der hohen Juristenfakultät der Kaiserlichen Universität Straßburg.